

MITTEILUNGSBLATT

DER

MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

1. SONDERNUMMER

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 05.10.2006

2. Stück

11. Satzung: Änderung der Satzung der Medizinischen Universität Graz
12. Ausschreibung von Stellen
-

11.

Satzung: Änderung der Satzung der Medizinischen Universität Graz

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Rudolf O. BRATSCHKO, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG 2002 idgF in seiner Sitzung am 04.10.2006 auf Basis eines Rektoratsbeschlusses gemäß § 19 Abs. 1 UG 2002 idgF vom 05.10.2006 folgenden Satzungsteil Wahlordnung beschlossen hat:

Teil I: WAHLORDNUNG

HAUPTSTÜCK A – Allgemeines

§ A.1 Diese Wahlordnung regelt die Wahlen, Entsendungen, Abberufungen und Rücktritte in oder aus allen per Gesetz, Satzung oder Organisationsplan geschaffenen Organe und Gremien der Medizinischen Universität Graz.

§ A.2 Dabei werden sowohl Wahlbestimmungen über allgemeine Wahlen zu Vertretungskörpern durch alle oder große, abgrenzbare Gruppen von Universitätsangehörigen (z.B. für Mitgliedschaft im Senat, Vertrauensärzte nach KA-AZG 1997), sondern auch für besondere Wahlen/Bestellungen durch bereits demokratisch legitimierte Organe (z.B. für Mitgliedschaft im Universitätsrat, für die/den Rektor/in, Vizerektor/innen, Vorsitz eines Kollegialorganes) aufgestellt. Aus der Unterscheidung allgemeine Wahlen – besondere Wahlen/Bestellungen ergeben sich verschiedene notwendige Unterschiede.

§ A.3 Allgemeine Wahlen an der MUG sind nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts auszuüben. Die Vertretung durch Ersatzmitglieder ist gemäß Geschäftsordnung zulässig. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Ersatzmitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds.

§ A.4 Besondere Wahlen an der MUG sind nach den Grundsätzen des gleichen Verhältniswahlrechts auszuüben. Wahlen erfolgen geheim; sie werden an sich mittelbar durch Mitglieder schon bestehender gewählter oder bestellter Organe durchgeführt. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus den nachfolgenden Hauptstücken im II. Teil.

§ A.5 Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Konstituierung der neu gewählten Organe bis zum Ende der Funktionsperiode der amtierenden Organe bzw. zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen möglich ist.

§ A.6 Die vorliegende Wahlordnung regelt die Wahlen für Mitglieder und – soweit gesetzlich, in der Satzung oder im Organisationsplan der Medizinischen Universität Graz vorgeschrieben und zulässig – den Ersatzmitglieder abschließend. Sie regelt auch die näheren Modalitäten über die Abberufung und den Rücktritt der gewählten/bestellten Personen und das Nachrücken oder den Ersatz von Mitglieder durch Ersatzmitglieder. Alle folgende Regelungen gelten an sich immer nur für Mitglieder; für Ersatzmitglieder gelten sie nur dann, wenn explizit auf diese Bezug genommen wird (wobei Ersatzmitglieder die Rechte eines Mitglieds haben, wenn sie ein Mitglied vertreten).

§ A.7 Die vorliegende Wahlordnung regelt insbesondere nicht die formalen Bedingungen des Zusammenarbeitens der einmal gewählten/entsandten Mitglieder der verschiedenen Organe und Gremien. Dies wird – soweit nicht gesetzlich ohnehin der Regelungskompetenz einzelner Organe und Gremien vorbehalten – durch den **Satzungsbestandteil Geschäftsordnung** der Medizinischen Universität Graz geregelt.

§ A.8 Unterlagen über Wahlen gelten als Originale und sind zumindest 15 Jahre nach Beendigung der Wahl mit Sorgfalt zu archivieren.

I. Teil – Allgemeine Wahlen

HAUPTSTÜCK B - Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ B.1 Wahlziel ist die Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Senates der Medizinischen Universität Graz.

§ B.2 Der Senat der Medizinischen Universität Graz besteht aus 19 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat **gem. § 25 (2) UG 2002** mit Zweidrittelmehrheit.

§ B.3 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 10 Mitglieder und mindestens 10 Ersatzmitglieder von den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß **§ 25 (4) Z 1 UG 2002** idgF („Professorinnen-/Professorenkurie“);
- 3 Mitglieder und mindestens 3 Ersatzmitglieder von den Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gemäß **§ 25 (4) Z 2 UG 2002** idgF; hierbei muß ein 1 Mitglied jedenfalls die *venia docendi* besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und mindestens 1 Ersatzmitglied des allgemeinen Universitätspersonals gemäß **§ 25 (4) Z 3 UG 2002** idgF („Kurie der Allgemeinbediensteten“);
- 5 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder der Studentinnen und Studenten gemäß **§ 25 (4) Z 4 UG 2002** idgF („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

§ B.4 Für die Vertreter/innen der Studierendenkurie bestehen die Sonderbestimmungen der §§ B52-53 dieser Wahlordnung. § B5 und die Teilstücke 2 bis 4 des Hauptstückes B des Satzungsteiles Wahlordnung kommen für die StudierendenvertreterInnen nicht zur Anwendung.

§ B.5 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professorinnen-/ Professorenkurie: alle Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren gemäß **§ 25 (4) Z 1 UG 2002** idgF, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie: alle Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß **§ 25 (4) Z 2 UG 2002** idgF, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie der Allgemeinbediensteten: Allgemeines Universitätspersonals gemäß **§ 25 (4) Z 3 UG 2002** idgF, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;

soweit sie nicht einem anderen obersten Organ der Medizinischen Universität Graz angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

§ B.6 Die Funktionsperiode für Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Schritt 1: Konstituierung der Wahlkommissionen

§ B.7 Die/der Vorsitzende des Senates hat frühestens drei Monate und spätestens zehn Wochen vor Ablauf der turnusmäßigen Beendigung der Funktionsperiode des Senates nach **§ B.6 dieser Wahlordnung** die Bestellung der Mitglieder der Wahlkommissionen als Tagesordnungspunkt in einer ordentlichen Sitzung des Senates zu behandeln. In der diesbezüglichen Einladung zur Sitzung ist darauf hinzuweisen, dass jede Kurie des Senates berechtigt ist, Vorschläge gemäß **§ B.8 dieser Wahlordnung** zur Bestellung der Wahlkommissionen zu erstellen.

§ B.8 Die Mitglieder jeder Wahlkommissionen werden vom Senat, auf Vorschlag der entsprechenden Kurie oder der Mehrheit der entsprechenden Kurie im Senat, bestellt. Ein Vorschlag über die Bestellung einer Wahlkommission ist bei der/beim Vorsitzenden des Senats einzubringen. Wird kein Vorschlag erstattet, erfolgt die Bestellung durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des Senates.

§ B.9 Die Wahlleitung erfolgt durch die Wahlkommissionen. Die Größe jeder Wahlkommission wird mit fünf Mitgliedern festgelegt. Für jede Kurie nach **§ B.3 dieser Wahlordnung** ist für die Wahl des Senats je eine Wahlkommission einzusetzen:

1. die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
2. die Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb
3. das allgemeine Universitätspersonal.

§ B.10 Die/der Vorsitzende des Senates konstituiert innerhalb einer Woche ab Bestellung der Wahlkommissionsmitglieder die jeweilige Wahlkommission und leitet diese allein bis zur Bestellung einer/eines Vorsitzenden. Für die Bestellung des Vorsitizes jeder Wahlkommission gilt **Hauptstück I dieser Wahlordnung**. Die Funktionsperiode der Mitglieder der Wahlkommissionen beginnt mit Bestellung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senates und endet mit der Konstituierung der neuen Wahlkommissionen für die nächste turnusmäßige Wahl des Senates gemäß **§ B.7 dieser Wahlordnung**.

§ B.11 Die Wahlkommissionen haben für ihre jeweiligen Kurien folgende Aufgaben:

- Anforderung und Auflage des Wählerinnen- und Wählerlisten;
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge;
- Prüfung der aktiven und passiven Wahlberechtigung;
- Leitung der Wahlversammlung;

- Entgegennahme der Stimmen;
- Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses;
- Zuweisung der Mandate;
- Veranlassung der Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt;
- Feststellung des Erlöschens von Mandaten;
- Neuweisung von Mandaten.

§ B.12 Die/der Vorsitzende der Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Wahlkommission;
- Vollziehung der Beschlüsse der Wahlkommission;
- Sicherung der Protokollführung;
- Weiterleitung der Wahlergebnisse und sämtlicher Unterlagen an die Universitätsleitung ;
- Entscheidung in den Angelegenheiten des **§ B.20 dieser Wahlordnung**.

§ B.13 Jede Wahlkommission hat das Recht, Aufgaben nach § B.11 mit einfacher Mehrheit an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zur selbständigen Erledigung zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Leitung von Wahlversammlungen (Wahlleiterin/Wahlleiter). Die Wahlkommission kann einen solchen Beschluss jederzeit wieder mit einfacher Mehrheit aufheben.

§ B.14 Für die Geschäftsführung findet, soweit in dieser Wahlordnung, insbesondere im § B. 15 nichts anderes bestimmt ist, der **Satzungsbestandteil Geschäftsordnung** Anwendung.

§ B.15 Die Wahlkommissionen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Ist die Wahlkommission auch in der zweiten ordentlich einberufenen aufeinanderfolgenden Sitzung beschlussunfähig, entscheidet die/der Vorsitzende der Wahlkommission. Die/der Vorsitzende der Wahlkommission hat bei der Einladung zur zweiten Sitzung darauf hinzuweisen, dass bei neuerlicher Beschlussunfähigkeit der Wahlkommission sie/er die notwendigen Ersatzmaßnahmen durchführen wird. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die/der jeweilige Vorsitzende für die Wahlkommission. Sie/er hat in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten. Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich, schriftlich oder elektronisch zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung der Wahlkommission hat frühestens zwei Tage, spätestens sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

Schritt 2: Ausschreibung der Wahl, Bestimmung der berechtigten Wählerinnen und Wähler

§ B.16 Der Termin der Wahl ist fristgerecht durch die Vorsitzenden der Wahlkommissionen festzusetzen.

§ B.17 Die Ausschreibung der Wahl zum Senat ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kundzumachen. Diese Kundmachung gilt als Ladung zur Wahlversammlung. Sie hat mindestens drei Wochen vor dem Wahltag kundgemacht zu sein.

§ B.18 Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl;
- den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (**§ B.5 dieser Wahlordnung**);
- die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der betreffenden Kurien;
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerlisten sowie für die Erhebung eines Einspruchs gegen die Wählerinnen- und Wählerlisten ;
- die Aufforderung, dass für Wahlvorschläge eine Zustellungsbevollmächtigte oder ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen ist und dass sie spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission

eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können (**§ B.21 dieser Wahlordnung**);

- die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag den Bestimmungen der **§§ B.22-24 dieser Wahlordnung** entsprechen muss;
- den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
- die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

§ B.19 Die Universitätsleitung hat jeder Wahlkommission unverzüglich binnen drei Werktagen nach Veröffentlichung des Wahltermines im Mitteilungsblatt das jeweils zutreffende Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu übersenden. Die Wahlkommissionen erstellen daraufhin binnen drei Werktagen ab Erhalt der jeweiligen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse die jeweiligen Wählerinnen- und Wählerlisten, in denen sie jene ausscheiden oder einfügen, die zu Unrecht in den jeweiligen Wählerinnen- und Wählerverzeichnissen aufscheinen oder fehlen.

§ B.20 Die Wählerinnen- und Wählerlisten sind unmittelbar nach deren Fertigstellung von der/dem jeweiligen zuständigen Vorsitzenden der Wahlkommissionen in einem zu Kernzeiten für alle Wahlberechtigten zugänglichen Ort eine Woche zur Einsicht aufzulegen. Der Zugang über elektronische Medien ist nach Möglichkeit einzurichten. Jede/jeder Angehörige der betreffenden Kurie hat das Recht, schriftlich bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch gegen die Wählerinnen- und Wählerlisten dieser Kurie zu erheben. Die/der Vorsitzende der Wahlkommission hat unmittelbar nach Ablauf der Einspruchsfrist über die Einsprüche längstens binnen zwei Werktagen zu entscheiden. Die - allfällig berichtigten - Wählerinnen- und Wählerlisten sind Grundlage der Wahlabwicklung. Gegen die Entscheidung der/des Vorsitzenden der Wahlkommission ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Schritt 3: Bestimmung der zulässigen Wahlvorschläge

§ B.21 Jede und jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag für die eigenen Kurie einbringen. Dieser muss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten enthalten.

§ B.22 Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

§ B.23 Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidatinnen/Kandidaten enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidatinnen/Kandidaten zu reihen. Erfolgt keine explizite Reihung hat der/die Zustellungsbevollmächtigte eine VertreterInnenregelung bzw. Nachrückung zu formulieren. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten zu enthalten; die/der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen.

§ B.24 Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

§ B.25 Die Wahlkommissionen haben die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Werktage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlages der/dem Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, die den Formalerfordernissen der **§§ B.22-B.24** nicht entsprechen, den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlages schriftlich oder elektronisch rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlages ist innerhalb von zwei weiteren Werktagen bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, welche die Erfordernisse des **§ B.18, 5. Punkt dieser Wahlordnung** nicht erfüllen sowie verspätete oder ungültige

Vorschläge und Verbesserungen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens eine Woche vor der Wahl zur Einsicht aufzulegen.

Schritt 4: Wahlversammlung

§ B. 26 Die Wahlkommission hat alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres erstmaligen Einlangens aufzunehmen. Die gereihten Wahlvorschläge werden an das Rektorat weitergeleitet. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge nach den Familiennamen der/des Listenerstgereihten vorzunehmen. Ein Feld für das Ankreuzen des Wahlvorschlags ist vorzusehen (Listenwahl). Das Rektorat hat unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vor der Wahlversammlung amtliche Stimmzettel aufzulegen.

§ B.27 Die Wahlversammlung ist in geeigneten Räumlichkeiten durchzuführen, wobei für die Aufstellung mindestens einer Wahlzelle oder für die Abgrenzung eines Bereiches zu sorgen ist, so dass die Wählerinnen/Wähler unbeobachtet die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben können.

§ B.28 Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch Verwendung der Stimmzettel nach **§ B.26 dieser Wahlordnung**.

§ B.29 Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wille der Wählerin/des Wählers aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht. Jede/r Wähler/in kann ihre/seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

§ B.30 Die Wahlversammlung ist von der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission oder von einer/einem von der Wahlkommission Bevollmächtigten zu leiten (Wahlleiterin/-leiter). Sie/er hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlversammlung und für die Beachtung der Bestimmungen dieser Wahlordnung zu sorgen. Jede Wahlkommission bestellt eine/einen Protokollführer/in, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimme und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

§ B.31 Die Wahl ist im Rahmen einer Wahlversammlung, die sich über einen Zeitraum von mindestens 4 Stunden und maximal 8 Stunden erstreckt, durchzuführen.

§ B.32 Im Laufe der Wahlversammlung ist die Identität der Wählenden, und ihr aktives Wahlrecht anhand der Wählerinnen- und Wählerliste festzustellen. und in der Wählerinnen- und Wählerliste zu vermerken. *Die Zahl der Anwesenden ist in das Protokoll aufzunehmen.*

§ B.33 Menschen mit Beeinträchtigung, denen eine Stimmabgabe physisch nicht möglich ist, dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, bei der Stimmabgabe begleiten und unterstützen lassen. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlleiterin/der Wahlleiter (**§ B.30 dieser Wahlordnung**). Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist im Protokoll zu vermerken. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

Schritt 5: Ermittlung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse

§ B.34 Nach Beendigung der Wahlversammlung ist die Gültigkeit des Wahlvorganges festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

§ B.35 Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter der jeweiligen Kurie unter Zuhilfenahme der von den Wahlvorschlägen zu bestellenden Wahlhelferinnen/Wahlhelfern. Dabei hat die Wahlleiterin/ der Wahlleiter festzustellen und festzuhalten:

1. die Zahl der abgegebenen Stimmen;

2. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 3. die Zahl der gültigen Stimmen je Wahlvorschlag.
- Danach sind die Stimmzettel der Wahlkommission zu übergeben.

§ B.36 Liegt nur ein Wahlvorschlag in einer Kurie vor, ist über diesen gesamthaft mit ja oder nein abzustimmen. Er gilt als angenommen, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerberinnen und Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen.

§ B.37 Wurden zwei oder mehrere Wahlvorschläge in einer Kurie ordnungsgemäß eingebracht, so sind die gewählten Vertreterinnen/Vertreter (Mandate) auf die einzelnen Wahlvorschläge entsprechend den auf sie entfallenden Stimmen zu verteilen. Hierbei ist das d'Hondtsche Verfahren anzuwenden: Es ist die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die drittgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

§ B.38 Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden nach den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern in der Reihenfolge ihrer Reihung nach **§ B.23 dieser Wahlordnung** zugeteilt. Ersatzmitglieder sind Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf dem Wahlvorschlag nach den gewählten Vertreterinnen und Vertretern stehen.

§ B.39 Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mittelbaukurie ist bei der Verteilung der Mandate folgendermaßen vorzugehen:

- Ergibt die Ermittlung des Wahlergebnisses nach **§ B.37 dieser Wahlordnung**, dass kein Mandat auf eine Vertreterin/ einen Vertreter der Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten entfällt, ist die Dozierendenvertreterin/ der Dozierendenvertreter nach den folgenden Bestimmungen zu ermitteln:
- Entfallen die Mandate auf zwei Wahlvorschläge und haben beide Wahlvorschläge die Dozentenreihung gemäß **§ B.23 dieser Wahlordnung** auf den zweiten Listenplatz vorgesehen, so ist die/der Vertreterin/Vertreter der UniversitätsdozentInnen jenem Wahlvorschlag zu entnehmen, die die geringere Stimmenanzahl erreicht hat. Diese Universitätsdozentin bzw. dieser Universitätsdozent wird der Listenführerin/ dem Listenführer vorgereicht.

§ B.40 Das Ergebnis der Wahl ist in einem von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu führenden Protokoll festzuhalten. Das Protokoll hat zudem die wichtigsten Informationen über Gegenstand, Beschlüsse sowie Verlauf der Wahlversammlung, sowie die Unterschrift einer Schriftführerin/eines Schriftführers und der/des Wahlleiterin/Wahlleiters zu enthalten.

§ B.41 Die/der Vorsitzende der jeweiligen Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen. Alle Ergebnisse sind durch sie/ihn unverzüglich im Mitteilungsblatt kundzumachen.

3. Teilstück: Wahlanfechtung

§ B.42 Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens fünf Werktagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder/jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese/dieser hat sie mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen

Stellungnahme der Wahlleiterin/des Wahlleiters der jeweiligen Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.

§ B.43 Die Wahlkommission hat den Einspruch zu prüfen und die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.

§ B.44 Einsprüche gemäß **§§ B.42-43 dieser Wahlordnung** im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl haben keine aufschiebende Wirkung.

§ B.45 Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

4. Teilstück: Abberufung und Rücktritt aus der Mitgliedschaft aus dem Senat,

(Teil-)Neuwahlen

§ B.46 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können wegen schwerer Pflichtverletzung oder begründeten Vertrauensverlustes, oder wenn sie nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen, abberufen werden. Die Abberufung eines Mitgliedes muss bei der jeweils zuständigen Wahlkommission beantragt werden und von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten dieser Kurie unterstützt sein. Die zuständige Wahlkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Die Abberufung obliegt jener Kurie, die zur Wahl des Mitgliedes berufen ist. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmen der Wahlberechtigten dieser Kurie. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu verlautbaren.

§ B.47 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates verlieren ihr Mandat jedenfalls durch Tod oder Verlust der Zugehörigkeit zur Kurie nach **§ B.3 dieser Wahlordnung**. Letztere ist gegenüber dem Vorsitzenden des Senats schriftlich bekanntzugeben.

§ B.48 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Senats schriftlich abzugeben.

§ B.49 Die/der Vorsitzende des Senates hat die zuständige Wahlkommission unverzüglich über das Ausscheiden eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes nach diesem Teilstück zu informieren. Die zuständige Wahlkommission hat daraufhin das Nachrücken eines Ersatzmitgliedes nach den Bestimmungen der **§§ B.50-52 dieser Wahlordnung** festzustellen. Die Nachrückung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

§ B.50 Ein Ersatzmitglied tritt bei einer Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitgliedes für den Rest deren/dessen Funktionsperiode an deren/dessen Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag gemäß **§ B.23 dieser Wahlordnung**.

§ B.51 Scheidet in der Mittelbaukurie das einzige Mitglied aus, welches die Lehrbefugnis besitzt, gilt das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis aus demselben Wahlvorschlag als bestellt. Sind alle Ersatzmitglieder dieses Wahlvorschlages mit Lehrbefugnis ausgeschieden, wird das Ersatzmitglied mit Lehrbefugnis des anderen Wahlvorschlages Mitglied des Senates, soweit eines besteht.

§ B.52 Scheiden in einzelnen Kurien so viele Mitglieder und Ersatzmitglieder aus, dass diese Kurie nicht mehr alle ihr zustehenden Sitze besetzen kann oder scheiden in der Mittelbaukurie alle Mitglieder und

Ersatzmitglieder aus, welche die Lehrbefugnis besitzen, ist unverzüglich für den Rest der Funktionsperiode eine Neuwahl dieser Kurie gemäß den Bestimmungen der **§§ B.16-B.45 dieser Wahlordnung** durchzuführen.

5. Teilstück: Sonderbestimmungen für die Studierendenkurie

§ B.53 Für die Entsendung, Wahl und Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenkurie gilt **§ 14 Z 5a iVm § 23 HSG 1998** idgF. Für sonstige Beendigungen der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der **§§ B.47-B.48 dieser Wahlordnung**. Alle Änderungen in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft sind jedenfalls vom jeweiligen Mitglied oder Ersatzmitglied an den Vorsitzenden des Senates schriftlich mitzuteilen und zu belegen. Jede Änderung in der Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft ist von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinischen Universität Graz evident zu halten und zu veröffentlichen.

HAUPTSTÜCK C - Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß § 34 UG

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ C.1 Ziel dieses Hauptstückes ist die Wahl der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Ärzte und Zahnärzte gemäß **§ 34 UG 2002**.

§ C.2 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte verwendeten Personen mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter gemäß **§ 32 (1) UG 2002**, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen und auf die das KA-AZG 1997 anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die Wahl ist mit Ausnahme der ersten Wahl zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen wie jene nach dem **Hauptstück B dieser Wahlordnung**.

§ C.3 Die Funktionsperiode der Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte beträgt drei Jahre und folgt dem Wahlturnus der Senatswahlen. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte ihre Funktion weiter aus.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ C.4 Es gelten die **§§ B.7-B.41 dieser Wahlordnung** sinngemäß.

3. Teilstück: Wahlanfechtung

§ C.5 Es gelten die **§§ B.42-B.45 dieser Wahlordnung** sinngemäß.

4. Teilstück: Abberufung und Rücktritt als Vertreterin/Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte

§ C.6 Es gelten die **§§ B.46-B.50 dieser Wahlordnung** sinngemäß.

§ C.7 Soweit Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß **§ 34 UG** aus dieser Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode nach **§ C.1** ausscheiden, ist dann eine Neuwahl durchzuführen, wenn das Gremium nicht mehr beschlussfähig ist, das heißt weniger als drei Vertreterinnen und Vertreter der Ärztinnen/Ärzte sowie Zahnärztinnen/Zahnärzte gemäß **§ 34 UG 2002** verbleiben.

HAUPTSTÜCK D - Wahl der Personalvertretungen

§ D.1 Die Wahlen der Personalvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

HAUPTSTÜCK E - Wahl der Studierendenvertretungen

§ E.1 Die Wahlen der Studierendenvertretungen werden durch gesondertes Bundesgesetz geregelt.

II. Teil – Besondere Wahlen/Bestellungen

HAUPTSTÜCK F -Wahlen/Bestellungen in den Universitätsrat

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ F.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates an der Medizinischen Universität Graz.

§ F.2 Der Universitätsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§ F.3 Gemäß **§ 21 (6) UG 2002** werden 4 Mitglieder durch den Senat gewählt, 4 Mitglieder werden durch die Bundesregierung auf Vorschlag der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers bestellt und ein weiteres Mitglied wird von den vorher genannten Mitgliedern des Universitätsrates bestellt.

§ F.4 Aktiv wahlberechtigt für die Wahl der durch den Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates sind die Mitglieder des Senates. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Mitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds. Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die den Voraussetzungen des **§ 21 (3), (4) und (5) UG 2002** – somit im wesentlichen eine verantwortungsvolle Position in der Gesellschaft, die Nicht-Zugehörigkeit zu allgemeinen Vertretungskörpern oder politische Parteien und die dienstrechtliche Nicht-Zugehörigkeit zur Medizinischen Universität Graz oder dem zuständigen Bundesministerium – entsprechen.

§ F.5 Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt gemäß **§ 21 (8) UG 2002** fünf Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung des Universitätsrates, spätestens jedoch mit dem Auslaufen der Funktionsperiode des bestehenden Universitätsrates. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Schritt 1: Wahl der Mitglieder durch den Senat

§ F.6 Frühestens sieben Monate und spätestens sechs Monate vor turnusmäßiger Beendigung der Funktionsperiode des Universitätsrates hat die/der Vorsitzende des Senats den Zeitpunkt des Basis-Wahltermines der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der MUG spätestens drei Wochen und höchstens vier Wochen vor dem Basis-Wahltermin ausschreiben zu lassen. Spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung hat der Vorsitzende des Senates die Mitglieder des Senates darauf hinzuweisen, dass sie das Recht haben, Wahlvorschläge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu nennen.

§ F.7 Jedes Senatsmitglied kann binnen zwei Wochen nach erfolgter Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt höchstens vier namentlich genannte Personen als Wahlvorschläge benennen. Jede vorgeschlagene Person gilt als ein unabhängiger Wahlvorschlag; die Verknüpfung mehrerer Personen zu einem Sammelvorschlag ist unzulässig. Dabei hat das Senatsmitglied der/dem Vorsitzenden des Senates für jeden Wahlvorschlag folgende Dokumente zu erbringen:

- Einen schriftlichen Wahlvorschlag
- Einen schriftlichen kurzen Lebenslauf der Person des Wahlvorschlages, aus dem sich zumindest die Ausbildung und der berufliche Werdegang der Person des Wahlvorschlages erkennen lässt;
- Eine schriftliche Einverständniserklärung der Person des Wahlvorschlages.

§ F.8 Die/der Vorsitzende des Senates hat alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge unverzüglich an alle Senatsmitglieder in elektronischer Form auszusenden.

§ F.9 Zum Basis-Wahltermin hat die/der Vorsitzende des Senates zunächst alle rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge kurz zu präsentieren. Anschließend ist vom Senat ein Beschluss darüber zu fassen, ob Hearings durchgeführt werden sollen oder nicht; wenn zumindest ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Senates es wünscht, ist ein Hearingtermin binnen 2 Wochen ab der Wahlversammlung durchzuführen und die eigentliche Wahl an einen Ersatz-Wahltermin unmittelbar nach Beendigung der Hearings zu vertagen. Dabei sind alle Wahlvorschläge eingeladen, sich zu präsentieren; erscheint ein Wahlvorschlag nicht zum Hearing, darf sie/er deswegen nicht ausgeschlossen werden.

§ F.10 Die Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder des Senates anwesend sind. Sie erfolgt unmittelbar zum Basis-Wahltermin im Anschluss an den erfolgten Beschluss des Senates, keine Hearings durchzuführen oder zum Ersatz-Wahltermin nach Beendigung des letzten Hearings. Die/der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl.

§ F.11 Über jedes der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrats ist gesondert abzustimmen. Alle Teilwahlen erfolgen geheim.

§ F.12 Jedes Senatsmitglied hat in jeder Teilwahl eine Stimme.

§ F.13 Über jeden Wahlvorschlag wird gesondert in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Gewählt sind jene Wahlvorschläge, die die höchste Anzahl an Stimmen, gereiht nach der Anzahl der Stimmen, und eine absolute Mehrheit an Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit welche Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Universitätsrat hätte, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der jener Wahlvorschlag als gewählt gilt, der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Wahlvorschlägen, die in der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

§ F.14 Haben zu wenig Wahlvorschläge die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht, ist ein weiterer Wahlgang aller Wahlvorschläge, die nicht die absolute Mehrheit an Stimmen erreicht haben, für die noch offenen Sitze des Universitätsrates in alphabetischer Reihenfolge durchzuführen. Gewählt sind jene Wahlvorschläge, die die höchste Anzahl an Stimmen, gereiht nach der Anzahl der Stimmen, erreicht haben. Bei Stimmengleichheit welche Auswirkung auf die Mitgliedschaft im Universitätsrat hätte, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der jener Wahlvorschlag als gewählt gilt, der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Wahlvorschlägen, die in der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

§ F.15 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe über alle Wahlvorschläge hat die/der Vorsitzende des Senates als Wahlleiter/in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Dabei wird die/der Vorsitzende des Senates bei der Stimmenauszählung sowie Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied im § B.3 angeführten anwesenden Personengruppen unterstützt.

§ F.16 Das Ergebnis der Wahl ist von der/vom Vorsitzenden des Senates zu protokollieren, dem zuständigen Bundesministerium schriftlich bekannt zu geben und im Mitteilungsblatt von der/dem Vorsitzenden des Senats bekannt zu machen.

Schritt 2: Bestellung der anderen Mitglieder durch die Bundesregierung auf Vorschlag der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers

§ F.17 Die Bestellung erfolgt gemäß den jeweils für solche Akte notwendigen Vorschriften des Bundes. Die erfolgte Bestellung ist jedenfalls vom Rektor im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen.

Schritt 3: Bestellung des weiteren Mitgliedes § 21 (6) Zi 3 UG 2002 durch die übrigen Mitglieder des Universitätsrates

§ F.18 Spätestens drei Monate nach erfolgter Wahl/Bestellung der Mitglieder des Universitätsrates haben diese ihr weiteres Mitglied zu bestellen.

§ F.19 Die Mitglieder des Universitätsrates können innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der erfolgten Bestellung der Mitglieder durch die Bundesregierung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bei dem an Lebensjahren ältesten vom Senat gewählten Mitglied des Universitätsrates Wahlvorschläge benennen. **§ F.7 dieser Wahlordnung** gilt sinngemäß.

§ F.20 Für die Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der **§§ F.8-16 dieser Wahlordnung** sinngemäß; dies unter der Maßgabe, dass als Wahlleiter das an Jahren älteste vom Senat gewählte Mitglied tritt und dass nach **§ F.15 dieser Wahlordnung** die Wahlleitung durch das an Jahren älteste und das an Jahren jüngste von der Bundesregierung bestellte Mitglied unterstützt wird.

§ F.21 Kommt es binnen 3 Monaten ab erfolgter Wahl und Bestellung der übrigen acht Mitglieder des Universitätsrates nicht zu einer Wahl des weiteren Mitgliedes, gilt **§ 21 (7) UG 2002**.

3. Teilstück: Anfechtung der Wahl(en)/Bestellung(en)

§ F.22 Wahlanfechtungen der gesamten oder einzelner Wahlen oder Bestellungen sind unzulässig.

4. Teilstück: Abberufung und Rücktritt von der Funktion der/des Universitätsrätin/Universitätsrates

§ F.23 Die Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats durch die/den zuständigen Bundesminister/in kann nur in den Fällen des **§ 21 (14) UG 2002** erfolgen. Der Abberufung hat ein schriftlicher begründeter Antrag von zumindest der Hälfte der Mitglieder des Senates oder des Rektorates voranzugehen. Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden des Senates und die/den Rektor/in gemeinschaftlich zu stellen und ist über diesen im Senat und im Rektorat ehest möglich geheim abzustimmen. Bei übereinstimmenden Beschlüssen auf Abberufung durch den Senat und das Rektorat, die jeweils einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, ist der Antrag an die/den zuständige/zuständigen Bundesminister/in zur Entscheidung weiterzuleiten.

§ F.24 Ein Rücktritt von der Funktion der/des Universitätsrätin/Universitätsrates ist durch jedes Mitglied jederzeit möglich, außer zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzenden des Universitätsrates und die/den Rektorin/Rektor auszuüben.

§ F.25 Jedes vorzeitige Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen/bestellen.

HAUPTSTÜCK G - Wahl der/des Rektorin/Rektors

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ G.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl zur/zum Rektorin/Rektor der Medizinischen Universität Graz.

§ G.2 Gemäß **§ 23 (3) UG 2002** wird die/der Rektorin/Rektor aus einem Dreivorschlag des Senates durch den Universitätsrat gewählt.

§ G.3 Aktiv wahlberechtigt zur Erstellung eines Dreivorschlages sind die Mitglieder des Senates und für die Wahl des Rektors aus dem Dreivorschlag die Mitglieder des Universitätsrates. Wird ein Mitglied von einem Ersatzmitglied vertreten, hat dieses Ersatzmitglied in dieser Zeit die Rechte eines Mitglieds. Passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die den Voraussetzungen des **§ 23 (2) UG 2002** entsprechen.

§ G.4 Die Funktionsperiode der/der Rektorin/Rektors beträgt gemäß **§ 23 (3) UG 2002** vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Schritt 1: Dreivorschlag durch den Senat

§ G.5 Frühestens sieben Monate und spätestens sechs Monate vor turnusmäßiger Beendigung der Funktionsperiode der/des Rektorin/Rektors, bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Rektorin/Rektors unverzüglich, hat die/der Vorsitzende des Senats eine Sitzung des Senates zum Tagesordnungspunkt „Wahl zur/zum Rektorin/Rektor“ einzuberufen. Diese Sitzung hat spätestens binnen drei Wochen stattzufinden.

§ G.6 In der Sitzung ist der Ausschreibungstext zu beschließen.

§ G.7 Die Stelle der/des Rektorin/Rektors ist öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens 3 Wochen, maximal jedoch 6 Wochen ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu betragen.

§ G.8 Die/der Vorsitzende des Senates hat alle rechtzeitig eingelangten Bewerbungen zu sammeln und unverzüglich elektronisch an die Mitglieder des Senats weiterzuleiten.

§ G.9 Unverzüglich nach Beendigung der Ausschreibungsfrist hat die/der Vorsitzende des Senates eine Senatssitzung innerhalb von 4 Wochen und einen Termin für das Hearing längstens nach 6 Wochen festzusetzen.

§ G.10 Im Anschluss an das Hearing hat innerhalb von 48 Stunden eine Senatssitzung stattzufinden in dem der weiterzuleitende Dreivorschlag an den Universitätsrat erstellt wird.

§ G.11 Die eigentliche Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder des Senates anwesend sind.

§ G.12 Die Wahl in den Dreivorschlag beginnt mit der Beurteilung der Zulässigkeit der Bewerbungen. Der Ausschluss einer Bewerberin/eines Bewerbers bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Senates und ist einzeln und geheim abzustimmen. Nur nicht ausgeschlossene Bewerber/innen können in weiterer Folge in den Dreivorschlag des Senats aufgenommen werden.

§ G.13 Über jede/jeden Bewerberin/Bewerber wird gesondert in alphabetischer Reihenfolge abgestimmt. Aufgenommen in den Dreivorschlag des Senates sind jene Bewerber/innen, die die höchste Anzahl an Stimmen, gereiht nach der Anzahl der Stimmen, und eine absolute Mehrheit an Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit welche Auswirkung auf die Aufnahme in den Dreivorschlag des Senates hätte, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der jene/jener Bewerberin/Bewerber als gewählt gilt, der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den Bewerber/innen, die in der Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Erreichen weniger als drei Bewerber/innen die absolute Mehrheit, ist dieser Einer- oder Zweivorschlag dem Universitätsrat vorzuschlagen.

§ G.14 Erreicht keine/keiner der Bewerber/innen die absolute Mehrheit an Stimmen, sind weitere Wahlgänge gem. § G.13 durchzuführen bis ein Vorschlag mit zumindest einer Person erstellt ist.

§ G.15 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe über alle Wahlvorschläge hat die/der Vorsitzende des Senates als Wahlleiter/in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Dabei wird die/der Vorsitzende des Senates bei der Stimmenauszählung sowie Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied im § B.3 angeführten anwesenden Personengruppen unterstützt.

§ G.16 Das Wahlergebnis ist von der/dem Vorsitzenden des Senates zu protokollieren und unverzüglich dem Vorsitzenden des Universitätsrates zu übermitteln. Sollte der Dreivorschlag weniger als drei Personen umfassen, ist dies jedenfalls zu begründen.

Schritt 2: Wahl durch den Universitätsrat

§ G.17 Die/der Vorsitzende des Universitätsrates hat unverzüglich nach Erhalt der Unterlagen nach **§ G.16 dieser Wahlordnung** den Basis-Wahltermin festzulegen, der spätestens 4 und frühestens 3 Wochen nach Erhalt der Unterlagen stattfindet. In der Einladung zum Basis-Wahltermin ist der Vorschlag des Senates anzuführen und den Mitgliedern des Universitätsrates die Unterlagen der vom Senat vorgeschlagenen Bewerber/innen in elektronischer Form zu übermitteln.

§ G.18 Am Basis-Wahltermin hat die/der Vorsitzende des Universitätsrates zunächst die Bewerbungen kurz zu präsentieren. Es ist vom Universitätsrat ein Beschluss zu fassen, ob Hearings durchgeführt werden sollen oder nicht; wenn zumindest ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Universitätsrates es wünscht, ist ein Hearingtermin binnen 2 Wochen ab dem Basis-Wahltermin durchzuführen und die eigentliche Wahl auf einen Ersatz-Wahltermin nach Beendigung der Hearings zu vertagen. Dabei sind alle Bewerber/innen des Vorschlages eingeladen, sich zu präsentieren; erscheint eine/ein Bewerberin/Bewerber nicht zum Hearing, darf sie/er deswegen nicht ausgeschlossen werden.

§ G.19 Die eigentliche Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates anwesend sind. Sie erfolgt am Basis-Wahltermin unmittelbar im Anschluss an den erfolgten Beschluss des Universitätsrates, keine Hearings durchzuführen oder am Ersatz-Wahltermin nach Beendigung des letzten Hearings. Die/der Vorsitzende des Universitätsrates leitet die Wahl. Die Wahl ist geheim durchzuführen.

§ G.20 In der Wahl hat jedes Universitätsratsmitglied eine Stimme. Gewählt ist jene/jener Bewerberin/Bewerber, die/der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der jene/jener Bewerberin/Bewerber als gewählt gilt, die/der die höchste Stimmenanzahl erreicht hat. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Bewerber/innen, die in der Stichwahl die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Für den Fall, dass der Wahlvorschlag des Senats nur eine(n) Kandidatin enthält, und dieser nicht die Stimmenmehrheit erhält, ist die Funktion des Rektors neu auszusprechen.

§ G.21 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die/der Vorsitzende des Universitätsrates als Wahlleiter/in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede/jeden Bewerberin/Bewerber gültig abgegebenen Stimmen festzustellen und soweit nach der Bestimmung des **G.20 dieser Wahlordnung** die notwendige Mehrheit erreicht ist, die erfolgte Wahl festzustellen. Die/der Vorsitzende des Universitätsrates wird bei der Stimmenauszählung sowie Feststellung des Wahlergebnisses durch das an Jahren älteste sonstige anwesende Mitglied des Universitätsrates und das an Jahren jüngste sonstige anwesende Mitglied des Universitätsrates unterstützt.

§ G.22 Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. Teilstück: Anfechtung der Wahl

§ G.23 Eine Anfechtung der Wahl ist unzulässig.

4. Teilstück: Abberufung und Rücktritt der/des Rektorin/Rektors

§ G.24 Die/der Rektorin/Rektor kann aus den in § 23 (5) UG 2002 genannten Gründen vom Universitätsrat (a) auf Antrag des Senats oder (b) von Amts wegen von der Funktion abberufen werden.

§ G.25 Im Fall (a) hat für die Abberufung ein schriftlicher begründeter Antrag von zumindest einem Drittel der Mitglieder des Senates vorzuliegen. Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden des Senates zu stellen und ist über diesen im Senat und ehest möglich geheim abzustimmen. Der Antrag des Senats und der Beschluss des Universitätsrats über die Abberufung der/des Rektorin/Rektors bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder (gleichgültig ob an der Abstimmung teilnehmend oder nicht).

§ G.26 Im Fall (b) hat ein schriftlicher begründeter Antrag von zumindest einem Drittel der Mitglieder des Universitätsrates vorzuliegen. Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden des Universitätsrates zu stellen und von diesem unverzüglich an den Senat zur Stellungnahme weiterzuleiten. Nach erfolgter Stellungnahme durch den Senat, spätestens aber binnen 4 Wochen ab Einlangen des Antrages ist über diesen im Universitätsrat geheim abzustimmen. Die Abberufung von Amts wegen bedarf eines Beschlusses des Universitätsrats mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder (gleichgültig ob an der Abstimmung teilnehmend oder nicht).

§ G.27 Ein Rücktritt von der Funktion der/des Rektorin/Rektors ist jederzeit möglich, außer zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzenden des Universitätsrates zu erklären.

§ G.28 Jedes vorzeitige Ausscheiden der/des Rektorin/Rektors ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Scheidet die/der Rektorin/Rektor während der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, ist die Rektorsfunktion unverzüglich neu auszuschreiben und eine Neuwahl durchzuführen. §§ G.6-23 dieser Wahlordnung gelten sinngemäß. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Rektors hat der Universitätsrat eine/einen Vizerektorin/Vizerektor mit der Führung der Amtsgeschäfte der/des Rektorin/Rektors zu betrauen, so der/des Rektorin/Rektors die Amtsgeschäfte bis dahin nicht selbst weiterführt.

HAUPTSTÜCK H - Wahl der Vizerektorinnen/Vizerektoren

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ H.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl von Vizerektorinnen und Vizerektoren der Medizinischen Universität Graz.

§ H.2 Die Rektorin/der Rektor der MUG hat unverzüglich nach ihrer/seiner Wahl die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektorinnen und Vizerektoren festzulegen. Der Senat ist berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben. Die Vizerektorinnen und Vizerektoren der MUG werden auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors und nach Anhörung des Senats von den Mitgliedern des Universitätsrats gewählt.

§ H.3 Aktiv wahlberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrates. Passiv wahlberechtigt sind die Personen, die die/der Rektorin/Rektor vorschlägt.

§ H.4 Die Funktionsperiode entspricht der Funktionsperiode der/des Rektorin/Rektors. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ H.5 Die/Rektorin/der Rektor hat unverzüglich nach ihrer/seiner Wahl gesonderte Wahlvorschläge für die Wahl jeder/jedes einzelnen Vizerektorin/Vizerektors („designierte Vizerektorinnen/Vizerektoren“) zu erstellen. Den Wahlvorschlägen muss die Zustimmungserklärung der/des darauf angeführten designierte Vizerektorinnen/Vizerektoren beigefügt sein. Die Wahlvorschläge sind schriftlich bei der/beim Vorsitzenden des Universitätsrates einzubringen. Dabei sind für jeden Wahlvorschlag folgende Dokumente zu erbringen:

- Ein schriftlicher kurzer Lebenslauf des Wahlvorschlages, aus dem sich zumindest die Ausbildung und der berufliche Werdegang des Wahlvorschlages erkennen lässt;
- Eine schriftliche Einverständniserklärung des Wahlvorschlages, bei der jene/jener erklärt, im Falle der Wahl die Funktion der/des Vizerektorin/Vizerektors auszuüben.

§ H.6 Nach Erhalt der Wahlvorschläge durch die/den Vorsitzenden des Universitätsrates hat diese/dieser den Basis-Wahltermin für die Wahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren zu bestimmen, der mindestens 2 und höchstens 4 Wochen nach Erhalt der Wahlvorschläge anzusetzen ist. Die Wahl ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu geben. In der Einladung zum Basis-Wahltermin sind die Namen der designierten Vizerektorinnen und Vizerektoren bekannt zu geben und alle Unterlagen den Mitgliedern des Universitätsrates in elektronischer Form zuzusenden.

§ H.7 Gleichzeitig hat die/der Vorsitzende des Universitätsrates die Wahlvorschläge mit allen Unterlagen (zumindest jene des § H.5) in elektronischer Form an den Senat zur Stellungnahme zu übermitteln. Binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe des Basis-Wahltermines im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz kann der Senat hierzu eine Stellungnahme abgeben.

§ H.8 Zum Basis-Wahltermin hat die/der Vorsitzende des Universitätsrates zunächst die Wahlvorschläge kurz zu präsentieren. Es ist ein Beschluss darüber zu fassen, ob Hearings durchgeführt werden sollen oder nicht; wenn zumindest ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Universitätsrates es wünscht, ist ein Hearingstermin binnen 1 Woche ab dem Basis-Wahltermin durchzuführen und die eigentliche Wahl auf einen Ersatz-Wahltermin nach Beendigung der Hearings zu vertagen. Dabei sind alle designierten Vizerektorinnen und Vizerektoren eingeladen, sich zu präsentieren.

§ H.9 Die eigentliche Wahl ist gültig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrates anwesend sind. Sie erfolgt am Basis-Wahltermin unmittelbar im Anschluss an den erfolgten Beschluss des Universitätsrates, keine Hearings durchzuführen oder am Ersatz-Wahltermin unmittelbar nach Beendigung des letzten Hearings. Die/der Vorsitzende des Universitätsrates leitet die Wahl.

§ H.10 Über jeden der eingelangten Wahlvorschläge ist gesondert in so viel Teilwahlen abzustimmen, wie Wahlvorschläge vorhanden sind. Alle Teilwahlen erfolgen geheim.

§ H.11 Jedes Mitglied des Universitätsrates hat in jeder Teilwahl eine Stimme, mit der sie/er dem Wahlvorschlag zustimmen oder ihn ablehnen kann. Als gewählt gilt jeweils jener Wahlvorschlag, auf den zumindest die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt.

§ H.12 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe jeder Teilwahl hat die/der Vorsitzende des Universitätsrates als Wahlleiter/in die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede/jeden designierte/designierten Vizerektorin/Vizerektor gültig abgegebenen Stimmen festzustellen und soweit nach der Bestimmung des **§ H.11 dieser Wahlordnung** die notwendige Mehrheit erreicht ist, die erfolgte Wahl festzustellen. Dabei wird die/der Vorsitzende des Universitätsrates durch das an Jahren älteste sonstige anwesende Mitglied des Universitätsrates und das an Jahren jüngste sonstige anwesende Mitglied des Universitätsrates unterstützt.

§ H.13 Erreicht ein oder mehrere Wahlvorschläge der/des Rektorin/Rektors nicht die notwendige Mehrheit gemäß **§ H.11 dieser Wahlordnung**, kann die/der Rektorin/Rektor einmal neue Wahlvorschläge für die abgelehnten designierten Vizerektorinnen und Vizerektoren vorlegen. Hier ist in einer Wiederholungswahl gemäß den Bestimmungen der **§§ H.5-12 dieser Wahlordnung** abzustimmen.

§ H.14 Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. Teilstück: Anfechtung der Wahl

§ H.15 Eine Anfechtung der Wahl ist unzulässig.

4. Teilstück: Abberufung und Rücktritt als Vizerektorin/Vizerektor

§ H.16 Eine/ein Vizerektorin/Vizerektor kann aus den in § 24 (4) UG 2002 genannten Gründen (a) auf Anregung der/des Rektorin/Rektors oder (b) von Amts wegen vom Universitätsrat von seiner Funktion abberufen werden.

§ H.17 Im Fall (a) der Abberufung hat ein schriftlicher begründeter Antrag der/des Rektorin/Rektors vorzuliegen. Der Antrag ist an die/den Vorsitzenden des Universitätsrates zu stellen/richten. Diese/dieser hat den Antrag unverzüglich an den Senat zur Stellungnahme binnen einer Woche weiterzuleiten. Danach ist über den Antrag im Universitätsrat ehest möglich geheim abzustimmen. Der Beschluss des Universitätsrats über die Abberufung einer/eines Vizerektorin/Vizerektorin bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Universitätsrates (gleichgültig ob an der Abstimmung teilnehmend oder nicht).

§ H.18 Im Fall (b) der Abberufung hat die/der Vorsitzende des Universitätsrates eine begründete schriftliche Erklärung über die Abberufung zu verfassen. Diese ist an den Senat zur Stellungnahme binnen einer Woche weiterzuleiten. Danach ist über die Erklärung im Universitätsrat ehest möglich geheim abzustimmen. Der Beschluss des Universitätsrats über die Abberufung einer/eines Vizerektorin/Vizerektorin bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Universitätsrates (gleichgültig ob an der Abstimmung teilnehmend oder nicht).

§ H.19 Ein Rücktritt von der Funktion der/des Vizerektorin/Vizerektors ist jederzeit möglich, außer zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzenden des Universitätsrates auszuüben.

§ H.20 Scheidet die/der Rektorin/Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktionsperiode aller verbliebenen Vizerektorinnen und Vizektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag der/des neuen Rektorin/Rektors gewählten Vizerektorinnen/Vizektoren.

§ H.21 Jedes vorzeitige Ausscheiden einer/eines Vizektors/Vizerektorin ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Scheidet eine/ein Vizerektorin/Vizerektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, ist entweder für den Rest der Funktionsperiode eine/ein neue/neuer Vizerektorin/Vizerektor gemäß §§ H.5-14 dieser Wahlordnung zu wählen oder die Geschäftsverteilung des Rektorates unter Bedachtnahme auf die geänderte personelle Zusammensetzung entsprechend abzuändern.

HAUPTSTÜCK I - Wahl der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung von Kollegialorganen sowie der Schriftführung

(durch Beschluss des Senats vom 22.6.2006, MTBL., 23. Stk., RN 87 vom 6.7.2005)

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ I.1. Jedes Kollegialorgan hat nach gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen dieses Hauptstückes aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern seinen Vorsitz, dessen Stellvertretung, die Schriftführung sowie dessen Stellvertretung zu bestimmen.

§ 1.2. Soweit sich nicht gesetzlich ergibt, welches Mitglied eines Kollegialorganes den Vorsitz führt, ist der Vorsitz durch alle stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes, selbst zu wählen. Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, haben Kollegialorgane eine Vorsitzende /einen Vorsitzenden sowie eine erste Stellvertreterin/einen ersten Stellvertreter zu wählen. Ist das Kollegialorgan größer als 10 ordentliche Mitglieder oder beschließt das Kollegialorgan eine zweite Stellvertreterin/einen zweiten Stellvertreter zu wählen, ist eine zweite Stellvertreterin/ein zweiter Stellvertreter zu wählen.

§ 1.2a Weiters ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt, eine Schriftführerin/ ein Schriftführer zu wählen. Bei Kollegialorganen größer als 10 ordentliche Mitglieder ist eine stellvertretende Schriftführerin/ ein stellvertretender Schriftführer zu wählen. Soweit keine besonderen Bestimmungen über die Wahl zur Schriftführung bestehen, gelten die Bestimmungen zur Wahl des Vorsitzes analog.

§ 1.3 Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Kollegialorganes, so gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

§ 1.4 Die Funktionsperiode für die Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Schriftführung dauert bei allen Kollegialorganen, die zu einem bestimmten einmaligen Zweck gebildet werden, bis zur Zweckerreichung. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Kollegialorganen als dauerhafte Einrichtung, endet die Funktionsperiode mit der Neukonstituierung des Kollegialorganes nach der nächsten Wahl.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1.5 Die Wahl ist bei erstmaliger Konstituierung des Kollegialorgans nach einer Wahl von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglied des Kollegialorgans zu leiten. Die Wahl ist jedenfalls in der konstituierenden Sitzung eines Kollegialorganes durchzuführen.

§ 1.5a Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes während der Funktionsperiode ist die Wahl von der ersten Stellvertreterin/ vom ersten Stellvertreter zu leiten.

§ 1.6 Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann je einen Wahlvorschlag für die Wahl der/des Vorsitzenden, der ersten Stellvertreterin/des ersten Stellvertreters und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach **§ 1.2 dieser Wahlordnung** der zweiten Stellvertreterin/des zweiten Stellvertreters sowie der Schriftführung einbringen. Wahlvorschläge werden in der Wahlsitzung selbst, jeweils vor den einzelnen Teilwahlen eingebracht. Eine Verknüpfung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 1.7 Über die/den Vorsitzende/Vorsitzenden, die/den erste/ersten Stellvertreterin/Stellvertreter, die/den zweite/zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführerin/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer ist in gesonderten Teilwahlen abzustimmen.

§ 1.8 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist die eigentliche Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes oder zur/zum ersten oder zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und die/den Schriftführerin/Schriftführer und die stellvertretende Schriftführerin/den stellvertretende Schriftführer gültige, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dieses Kollegialorganes anwesend sind.

§ 1.9 Soweit sich nicht gesetzlich anderes ergibt, ist für die gültige Wahl zur/zum Vorsitzenden eines Kollegialorganes im ersten Wahlgang ein Konsensquorum von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses Kollegialorganes notwendig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit im ersten Wahlgang dieses Konsensquorum nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem nur mehr die beiden Mitglieder mit der höchsten Stimmanzahl aus dem ersten Wahlgang – bei mehreren Mitgliedern, die stimmgleich den ersten oder zweiten Rang einnehmen, all diese Mitglieder - teilnehmen, zumindest die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Erfolgt im zweiten Wahlgang keine Entscheidung, entscheidet das Los zwischen den am zweiten Wahlgang teilnehmenden Mitgliedern.

§ 1.10 Die Teilwahlen erfolgen geheim.

§ 1.11 Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede/jeden Kandidatin/Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen und soweit nach der Bestimmung des **§ 1.9 dieser Wahlordnung** die notwendige Mehrheit erreicht ist, die erfolgte Wahl festzustellen. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter wird bei der Stimmenauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses durch je ein Mitglied jeder im Kollegialorgan vertretenen, bei der Wahl anwesenden Kurie unterstützt. Von diesen ist das Wahlergebnis einstimmig zu bestätigen.

§ 1.12 Das Wahlergebnis ist unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

3. Teilstück: Anfechtung der Wahl

§ 1.13 Eine Wahlanfechtung der Wahl ist unzulässig.

4. Teilstück: Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung sowie der Schriftführung

§ 1.14 Das Kollegialorgan kann die gewählten Mitglieder aus der Funktion des Vorsitzes sowie der ersten oder zweiten Stellvertretung und der Schriftführung vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen. Auf die Mitgliedschaft im Kollegialorgan der/des (ehemaligen) Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin/Stellvertreters hat dies keine Auswirkung.

§ 1.15 Die Einberufung einer Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung muss von einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans schriftlich beantragt werden und ist an den Vorsitz des Kollegialorganes sowie die Stellvertretung gemeinschaftlich zu richten. Diese haben eine außerordentliche Sitzung gemäß der Geschäftsordnung mit entsprechenden Tagesordnungspunkten einzuberufen.

§ 1.16 Die Sitzung zur Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung darf nicht von der durch die mögliche Abberufung betroffenen Person geleitet werden. Soll von der Funktion des Vorsitzes und der Stellvertretung abberufen werden, so ist die Sitzung von dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied zu leiten.

§ 1.17 Ein Beschluss über die Abberufung aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung bedarf eines Präsenzquorums von zumindest der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie eines Konsensquorums von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 1.18 Die/ Der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin/der Stellvertreter sowie die Schriftführerin/der Schriftführer kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes/der Stellvertretung/der Schriftführung erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Kollegialorgan schriftlich (an den Stellvertreter bzw. Vorsitzenden) abzugeben. Im Zweifelsfall gilt der Rücktritt aus der Funktion des Vorsitzes, der Stellvertretung oder der Schriftführung nicht als Rücktritt als Mitglied dieses Kollegialorganes.

§ 1.19 Jede vorzeitige Beendigung der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung des Vorsitzes ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Bei Ausscheiden aus der Funktion des Vorsitzes oder der Stellvertretung, ist eine Neuwahl für die vakante Funktion des Vorsitzes bzw. der Stellvertretung dieser Wahlordnung nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes durchzuführen.

5. Teilstück In-Kraft-treten

§ 1.20 Mit In-Kraft-treten des Hauptstückes I der Wahlordnung tritt § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung außer Kraft.

HAUPTSTÜCK J - Wahl und Entsendung in Organe & Einzelbestellungen durch Obergremien oder Kurien („subsidiäre Wahlordnung“)

1. Teilstück: Wahlziel, Wahlrecht und Funktionsperiode

§ J.1 Wahlziel ist die gesetzeskonforme Wahl oder Entsendung in Organe und/oder Einzelbestellungen der Medizinischen Universität Graz.

§ J.2 Die subsidiäre Wahlordnung gilt

- (a) für alle jene Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern, die durch gesetzliche Vorschrift ein Obergremium oder ein Teil eines Obergremiums („Kurienbestellung“) Personen in ein Untergremium oder universitätsfremdes Gremium wählt bzw. bestellt werden; und
- (b) für alle jene Wahlen und Bestellungen von Mitgliedern oder Ersatzmitglieder, durch Vorschrift aus dem Organisationsplan oder der Satzung der Medizinischen Universität Graz ein Obergremium oder ein Teil eines Obergremiums („Kurienbestellung“) Personen in ein Untergremium oder ein universitätsfremdes Gremium wählt bzw. bestellt.

§ J.3 Die Zahl der Mitglieder des Gremiums, die Funktionsdauer, allenfalls die Art der Bestellung durch Kurien werden gesetzlich regelt, subsidiär gelten folgende Vorschriften:

- Studienrektor/in und Stellvertretung nach **§ 19 (2) Z 2 UG 2002 iVm §§ 6 ff des Satzungsteiles Studienrecht**. Geheime Wahl durch den Senat aus dem Kreis der habilitierten Universitätsbediensteten; Funktionsperiode von 2 Jahren; passiv wahlberechtigt sind habilitierte Universitätsbediensteten und jedenfalls auch der Vizerektor für Studium und Lehre ; die Mitglieder der Personengruppen lt. § 25 (4) Z 2 UG2002 und § 25 (4) Z 4 UG2002 führen bei dieser Wahl zwei Stimmen
- Schiedskommission nach **§ 43 UG**: 6 Mitglieder; Entsendung je ein männliches und ein weibliches Mitglied vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nominiert; Funktionsperiode von 2 Jahren; dabei ist zu beachten, dass zumindest zwei rechtskundige Personen zu entsenden sind;
- Ethikkommission nach **§ 30 UG**: maximal 15 Mitglieder; Entsendung durch den Senat; Funktionsperiode von 3 Jahren; passiv wahlberechtigt sind die in § 8c (4) KAKuG genannten Personen(gruppen).
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nach **§ 42 UG** und der Satzung.
- Studienkommissionen nach **§ 25 (8) Z 3 UG**: 9 oder 8 Mitglieder gem. Satzung; Einsetzung durch Senat, Funktionsperiode von 3 Jahren; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 2:3:4 (bei Humanmedizin, Zahnmedizin & Pflegewissenschaften) bzw 3:3:2 (Doktorat Med. Sci. und Postgraduelle Ausbildungen) Universitätsprofessor/innen (**§ 94 (2) Z 1 UG**); Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (**§ 94 (2) Z 2 UG**) sowie Studierende (**§ 94 (1) Z 1 UG**).
- Habilitationskommissionen nach **§ 103 UG**: 7 Mitglieder; Einsetzung durch Senat; Funktionsperiode bis zur Zweckerfüllung; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 4:2:1 Universitätsprofessor/innen (**§ 94 (2) Z 1 UG**); Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (**§ 94 (2) Z 2 UG**) sowie Studierende (**§ 94 (1) Z 1 UG**);
- Berufungskommissionen nach **§ 98 UG**: 9 Mitglieder; Einsetzung durch Senat; Funktionsperiode bis zur Zweckerreichung; zu entsenden von den jeweiligen Personengruppen im Verhältnis 5:3:1 Universitätsprofessor/innen (**§ 94 (2) Z 1 UG**); Universitätsdozent/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (**§ 94 (2) Z 2 UG**) sowie Studierende (**§ 94 (1) Z 1 UG**);
- Von nach der Satzung oder Organisationsplan eingerichteten dauerhaften Gremien oder Bestellungen sind die Art der Wahl bzw. Bestellung, das oder die entsendenden Obergremien bzw. Kurien, die Funktionsperiode sowie die passive Wahlberechtigung in der Satzung oder dem Organisationsplan festzulegen.

2. Teilstück: Wahlleitung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Bestellung oder Einsetzung

§ J.4. Die Personengruppen sind von der/dem Vorsitzenden des zuständigen Obergremiums schriftlich zur Wahl, Bestellung, Einsetzung oder Entsendung mit zeitlicher Befristung aufzufordern.

§ J.5. Die Wahl, Bestellung, Einsetzung oder Entsendung aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen/-professoren, der Universitätsassistentinnen/-assistenten und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und der Allgemeinbediensteten erfolgt durch die jeweiligen Personengruppen selbst. Die Vertreterinnen/Vertreter der Studierenden werden von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG entsandt, gewählt, bestellt oder eingesetzt.

§ J.6. Für Wahlen, Bestellungen, Einsetzungen oder Entsendungen, bei welchen nicht die Personengruppen wahl-/bestellungs-/einsetzung-/entsendungsberechtigt sind oder nicht detaillierte Bestimmungen in der Wahlordnung enthalten sind, sind die Bestimmungen der Wahlordnung Teilstück F für die Wahl der Mitglieder des Unirates durch den Senat sinngemäß anzuwenden.

§ J.7. Das Ergebnis ist von der/dem Vorsitzenden des Obergremiums im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

3. Teilstück: Anfechtung der Wahl

§ J.8 Anfechtungen von Wahlen und Bestellungen nach diesem Hauptstück sind unzulässig.

4. Teilstück: Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern in Organen und Einzelbestellten durch Obergremien oder Kurien

§ J.9 Eine gemäß diesem Teilstück als Mitglied oder Ersatzmitglied gewählte oder bestellte Person (ausgenommen Mitglieder der Studierendenkurie) kann wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes durch das wählende bzw. bestellende Obergremium – im Falle der Kurienbestellung, durch diese - abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Hierfür hat ein schriftlicher begründeter Antrag eines Drittels der Mitglieder des Obergremiums – im Falle der Kurienbestellung, durch ein Mitglied dieser Kurie - vorzuliegen, der an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Obergremiums zu richten ist. Diese/dieser hat zeitgerecht den Antrag in der Tagesordnung zur nächsten Sitzung anzukündigen. So turnusmäßig keine Sitzung binnen zwei Wochen ab Erhalt des Antrages anberaumt ist, so hat sie/er frühestens binnen einer Woche und höchstens binnen zwei Wochen einen eigenen Abberufungstermin anzuberaumen. Über den Antrag ist im Obergremium – im Falle der Kurienbestellung durch die zuständige Kurie – ehestmöglich geheim abzustimmen. Der Beschluss des Obergremiums bzw. der zuständigen Kurie über die Abberufung einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Obergremiums des bzw. der zuständigen Kurie.

§ J.10 Der Rücktritt einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person ist bei dauerhaft eingerichteten Gremien jederzeit möglich, außer es ist gesetzlich anderes bestimmt oder der Rücktritt erfolgt zur Unzeit, wenn für die Medizinische Universität Graz ein Schaden zu befürchten ist. Der Rücktritt ist durch schriftliche Rücktrittserklärung an die/den Vorsitzenden des Obergremiums auszuüben.

§ J.11 Jede Abberufung einer gemäß diesem Teilstück gewählten oder bestellten Person (ausgenommen Mitglieder der Studierendenkurie) ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz bekannt zu machen. Falls für das ausscheidende Mitglied ein Ersatzmitglied besteht, übernimmt dieses für die restliche Funktionsperiode die Funktion des abberufenen/ausgeschiedenen Mitgliedes.

HAUPTSTÜCK K – Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ K.1. Für die Wahlen im Jahre 2006 gilt in Bezug auf B § 7 eine Fristverkürzung auf vier Wochen von zehn Wochen.

§ K.2 Der Satzungsteil Wahlordnung tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

12. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER, gibt bekannt, dass er gemäß § 107 Universitätsgesetz 2002 idgF folgende Stellen ausschreibt:

12.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 idgF folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

2 halbe Stellen einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters im Forschungs- und Lehrbetrieb (Fachärztin/Facharzt) an der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Klinische Abteilung für Zahnersatzkunde, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Anforderungsprofil: Abgeschlossene universitäre zahnmedizinische Ausbildung, Interesse an Zahnersatzkunde (Prothetik, Restaurative, Implantologie, Parodontologie) und wissenschaftlicher Tätigkeit, gute Englischkenntnisse, ausgezeichnete EDV-Kenntnisse.

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2006 (Kennzahl: W595)

12.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

Die Medizinische Universität Graz strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerbungen sind unter der Kennzahl an die Personalabteilung der Medizinischen Universität Graz, Halbärthgasse 8, 8010 Graz, zu richten.

Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung von allfälligen Reise- und Aufenthaltskosten.

Die Medizinische Universität Graz schreibt gemäß § 107 UG 2002 idgF folgende Positionen aus (Privatangestelltenverhältnis auf Grundlage des VBG):

1 halbe Stelle als Teamassistentin oder eines Teamassistenten für den Kaufmännischen Bereich, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Aufgabenbereich:

- Administrative und organisatorische Unterstützung des Bereichsleiters und der Abteilungen
- Übernahme von eigenständigen Aufgabengebieten im Kaufmännischen Bereich
- Terminorganisation
- Korrespondenz (Deutsch und Englisch)
- Postbearbeitung

Anforderungsprofil:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder EWR
 - Rechtliche Unbescholtenheit
 - Matura oder abgeschlossene Berufsausbildung mit mehrjähriger Praxiserfahrung
 - EDV-Kenntnisse (Word, Excel, Powerpoint); SAP Kenntnisse von Vorteil
 - Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere Englisch
 - Organisationstalent
 - Serviceorientiertheit
 - Flexibilität und Belastbarkeit
- Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2006 (Kennzahl: A593)**

1 Stelle einer Juristin oder eines Juristen in der Abteilung Recht, voraussichtlich zu besetzen ab sofort.

Aufgabenbereich:

- Mitarbeiter/in in der Abteilung Recht (A-RE)
- Mitwirkung an der rechtlichen Umsetzung der von der Universitätsleitung vorgegebenen Ziele
- Selbständige Bearbeitung rechtlicher (An-)Fragen, Führen von Vertrags- und Vergleichsverhandlungen sowie Erstellung von Verträgen und Bescheiden insbesondere in den Bereichen an der universitätsinternen Betreuung von Rechtsstreitigkeiten
- Vertretung von KollegInnen

Anforderungsprofil:

- Rechtliche Unbescholtenheit
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines anderen EU/EWR-Landes
- Abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften
- Abgeschlossene Gerichtspraxis
- Juristische Berufserfahrung
- Erfahrung im universitären Bereich von Vorteil
- Fremdsprachenkenntnisse insbesondere verhandlungsfähige Kenntnisse der englischen Sprache
- Ausgeprägte Dienstleistungsorientierung, Kommunikations- und Teamfähigkeit sowie Belastbarkeit
- Verlässlichkeit, sicheres Auftreten und Durchsetzungsvermögen

Ende der Bewerbungsfrist: 27. Oktober 2006 (Kennzahl: A594)

Univ.-Prof. DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor